



Wir werden Sie fortlaufend informieren.

aktuell \* Newsletter \* Coronavirus \* Newsletter \* aktuell

## Hilfe für Eltern:

Das Bundeskabinett hat gestern zwei Maßnahmen für Eltern beschlossen, die schon zum 29.03.2020 in Kraft treten sollen.

### 1. Entschädigung für Eltern

**Fall 1** | Eine alleinerziehende Fleischverkäuferin möchte wegen der Schließung der Schule ihrer 8 und 13 Jahre alten Kinder bis zum 14.04.2020 nicht arbeiten. Sie hat außer der Großmutter, die die Kinder auch sonst betreut, keine andere Betreuung durch die Familie. Ihr Arbeitszeitkonto weist 40 Plusstunden auf.

Für diese Mitarbeiterin kommt die geplante Entschädigung für Eltern in Frage, die wegen der notwendigen Kinderbetreuung nicht arbeiten können. Dies gilt nur für Kinder bis maximal 12 Jahre und wenn keine andere Betreuung zur Verfügung steht, insbesondere nicht der andere Elternteil. Großeltern zählen nicht. Das 13-jährige Geschwisterkind ist ebenfalls keine geeignete Betreuung (bei 16-Jährigen ist das sicherlich anders).

Die Frage ist, ob die Notbetreuung der Schule sich nicht als andere Betreuung darstellt. Zumindest dort, wo die Schulen die Kinder von Mitarbeitern im Lebensmitteleinzelhandel in die Schulbetreuung aufnehmen, steht eine andere Betreuung zur Verfügung.

Außerdem gilt diese Regelung nur solange die Kita- bzw. Schulschließung staatlich angeordnet ist.

**Wichtige Einschränkung:** Es müssen erst Arbeitszeitguthaben vollständig abgebaut werden!

**Gezahlt werden 67 % vom netto, maximal 2.016 € monatlich für maximal 6 Wochen.** Die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber, der die Entschädigung bei der zuständigen Landesbehörde beantragen muss. Unklar scheint zu sein, ob der Arbeitgeber in Vorleistung treten muss, wovon gegenwärtig zunächst nicht auszugehen ist. Das Gesetz scheint auch nur die finanziellen Folgen zu regeln, nicht aber die Frage, ob der Mitarbeiter einfach wegbleiben darf.

Wer Kurzarbeitergeld bezieht, bekommt die Entschädigung nicht - ist ja auch logisch.

### 2. Kinderzuschlag

**Fall 2** | Eine alleinerziehende Textilverkäuferin arbeitet in Kurzarbeit null. Das Geld, das sonst gerade eben gereicht hat, reicht jetzt nicht mehr. In diesen Fällen soll der sogenannte Kinderzuschlag (KiZ) helfen. Der KiZ ist eine bereits bestehende Familienleistung für einkommensschwache Familien und soll jetzt auch an Familien ausbezahlt werden, die z. B. durch den Bezug von Kurzarbeitergeld in eine finanzielle Notlage

## Steuererleichterungen:

### Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Bei den Niedersächsischen Finanzämtern können **bis zum 31.12.2020** Anträge auf Anpassung der Steuervorauszahlung bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sowie Anträge auf zinslose Stundung der Steuern (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) gestellt werden. Das Niedersächsische Finanzministerium hat das Antragsformular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ zum [Download](#) bereitgestellt.

Antworten auf häufig gestellte steuerliche Fragen (FAQs) finden Sie auf der Seite des Finanzministeriums [hier](#):

Darüber hinaus unterstützt Sie Ihr Steuerberater sicherlich gern.

### Krankenkassen: Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge kann erfolgen, wenn ein Unternehmen aufgrund der aktuellen Krise in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gerät.

**Voraussetzungen** | Erhebliche Härte für das Unternehmen: Ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse oder wenn diese nach Einzug der Sozialversicherungsabgaben eintreten würden. **Wichtig:** Nur möglich bei situativer Überschuldung.

**Beantragung** | Antrag des Unternehmens bei der zuständigen Krankenkasse, bei der das Vorliegen der Voraussetzungen zu belegen ist.

### Zuschüsse des Landes für Kleinunternehmer

Das Land und die NBank sind in intensiven Planungen von zwei Förderprogrammen, die Soforthilfen für Unternehmen bieten.

**Programm 1** | Kredit zur Liquiditätshilfe, der im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung stellen kann. Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

**Programm 2** | Zuschuss des Landes für Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten. Es wird ein Liquiditätszuschuss, gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen, bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.

**Für beide Förderprogramme wird eine Antragstellung ab Mittwoch dem 25.03.2020 möglich sein.** Mehr und Aktuelles auf den Seiten der NBank [hier](#):

### Anspruch auf Mietherabsetzung bei Ladenschließung

Der Handelsverband Deutschland vertritt die Rechtsauffassung, dass das staatliche Verbot der Öffnung von Einzelhandelsgeschäften eine schwerwiegende Veränderung der Grundlage des Mietvertrags mit dem Einzelhändler darstellt, wenn die Nutzung des Mietobjekts als Einzelhandelsfläche zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Daher besteht dann ein Anspruch auf interessengerechte Herabsetzung des Mietzinses (z. B. hälftiger Teilung, aber Betriebskosten bleiben!) und entsprechende befristete Anpassung des Vertrags gemäß § 313 BGB.

**Beachte:** Diese Rechtsfrage ist streitig. Trotzdem sollten Sie diese Argumente in Verhandlungen mit Ihrem Vermieter nutzen, falls diese nicht ohnehin zur Mietreduzierung bereit sind. Unsere Verbandsjuristen beraten Sie.

### „Arbeitnehmerüberlassung“ während der Betriebsschließung

Arbeitgeber, deren Betrieb jetzt geschlossen ist, können mit Beschäftigten, die dazu bereit sind, vereinbaren, dass diese in Betrieben, die geöffnet bleiben dürfen und Personal suchen, befristet beschäftigt werden.

**Beachte:** In diesen Fällen sollte kein Kurzarbeitergeld beantragt werden. Mitarbeiter können nicht zu dieser Fremdarbeit gezwungen werden. Die Grenze zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung darf nicht überschritten werden.